



Satzung
über die Durchführung von Jahrmärkten
(Marktordnung)
vom 27.09.1999



**Satzung
über die Durchführung von Jahrmärkten
(Marktordnung)
vom 27.09.1999**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Stutensee betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme an den Märkten ist nach Maßgabe dieser Satzung jedermann gestattet.

§ 2

Verkaufszeiten

- (1) Die Jahrmärkte finden auf den von der Stadt Stutensee bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Verkaufszeiten statt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende Gründe oder öffentliches Interesse entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss Termin, Öffnungszeit und Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies nach der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Stutensee veröffentlicht.

§ 3

Gegenstände des Jahrmarktes

- (1) Auf den Jahrmärkten der Stadt Stutensee dürfen nach § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung waren aller Art zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Es dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.



- (3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken bedarf einer besonderen Erlaubnis.

§ 4

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung oder durch den zuständigen Marktmeister. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere ist es dem Standinhaber nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Verwaltung oder des Marktmeisters zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
 - d) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 - e) ein Standinhaber die festgesetzte Verkaufszeit nicht einhält;
 - f) ein Standinhaber den ihm zugewiesenen Platz nicht einhält;
- (5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.



- (6) Plätze, die die Standinhaber nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn belegt haben, können ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung anderweitig vergeben werden.

§ 6

Auf- und Abbau

Die Stände sollen bei Marktbeginn vollständig aufgebaut sein. Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens am Tag vor dem Marktbeginn begonnen werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit abgebaut sein. Bei Nichteinhaltung behält sich die Verwaltung vor, die Räumung auf Kosten des Standinhabers vorzunehmen.

§ 7

Verkaufseinrichtung

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. Sie sind unmittelbar nach dem End- oder Beladen aus dem Marktbereich wegzufahren.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, müssen ihren Firmennamen in vorgezeichneter Weise angeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit als die mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.



§ 8

Sicherheitstechnische Bestimmungen

- (1) Zwischen den Verkaufseinrichtungen muss eine Rettungsgasse von mindestens 3,50 m freigehalten werden.
- (2) Alle Wurstbratereien und ähnliche Betriebe, die mit Gasflaschen ausgerüstet sind, müssen mindestens einen 12 kg-Löschler mit ABC-Pulver und eine Feuerlöschdecke bereithalten. Gasleitungen müssen fest verlegt sein.

§ 9

Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung bzw. des Marktmeisters zu beachten. Die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Gaststätten- und Baurecht sind einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial aller Art zu verteilen;
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds o.ä. Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen, haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören oder den Anordnungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandeln, können vom Markt verwiesen werden.

§ 10

Sauberhalten des Jahrmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht auf die Jahrmärkte eingebracht werden.



- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- a) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 - b) Verpackungsmaterial und Marktabfälle von den einzelnen Ständen an einer Stelle zu sammeln. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, diese Materialien dort einzufüllen.
 - c) bei Ende des Marktes ihren Standplatz im gereinigten Zustand zu veranlassen.

§ 11

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Jahrmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war;
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 ohne vorherige Erlaubnis der Markverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 5 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht sofort räumt;
4. entgegen § 7 Abs. 1 bis 6 die Bestimmungen über die Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält;
5. entgegen § 7 Abs. 7 in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt;
6. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gegen das Verhalten auf dem Marktplatz verstößt;
7. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht einhält;
8. entgegen § 9 Abs. 3 Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder Fahrzeuge mitführt;
9. Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 3 Papier und anderes leichtes Material verwehen lässt, Verpackungsmaterial und Marktabfälle nicht an einer Stelle sammelt oder in bereitgestellte offene Gefäße einfüllt oder den Standplatz nicht in gereinigtem Zustand verlässt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 20,-- DM bis zu höchstens 2.000,-- DM, im Falle der fahrlässigen Begehung bis zu höchstens



1.000,-- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stutensee, den 27.09.1999

Demal
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.